

Satzung

Stand 12.05.2015



Kreisjugendwerk der
Arbeiterwohlfahrt
Roth-Schwabach e.V.

Wittelsbacherstraße 1
91126 Schwabach

Tel. 09122 9341-600
Fax 09122 9341-639

jugendwerk@awo-roth-schwabach.de
<http://www.awo-roth-schwabach.de>

§ 1 Name, Sitz und Wirkungsbereich

- (1) Der Kinder- und Jugendverband führt den Namen „Kreisjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Roth-Schwabach“. Die Kurzbezeichnungen lauten „Kreisjugendwerk der AWO Roth-Schwabach“ und „KJW Roth-Schwabach“. Mit der Eintragung in das Vereinsregister erhält der Vereinsname den Zusatz „e. V.“.
- (2) Das KJW Roth-Schwabach hat seinen Sitz in Schwabach.
- (3) Das Kreisjugendwerk ist eine regionale Gliederung und als solche Mitglied des Bezirksjugendwerks der Arbeiterwohlfahrt Ober- und Mittelfranken.
- (4) Der Wirkungsbereich des Kreisjugendwerks erstreckt sich auf die Stadt Schwabach, den Landkreis Roth sowie auf die Wirkungsbereiche der dem Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt Roth-Schwabach angeschlossenen Ortsvereine der Arbeiterwohlfahrt.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Zweck des Kreisjugendwerks ist die Förderung der Jugendpflege und der Jugendarbeit.
- (2) Es hat die Aufgabe, unter Berücksichtigung der regionalen und örtlichen Rahmenbedingungen, Interessen und Schwerpunkte, bei der Erfüllung der in der Satzung, in den Leitlinien, im Grundsatzprogramm und im pädagogischen Konzept des Bundesjugendwerks der Arbeiterwohlfahrt formulierten Aufgaben und Ziele mitzuwirken und führt die ihm hierzu geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.
- (3) Das Kreisjugendwerk ist überparteilich, unabhängig und konfessionell nicht gebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Kreisjugendwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Kreisjugendwerks dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreisjugendwerks. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreisjugendwerks fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Tätigkeit in Vereinsämtern erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann jedoch im Rahmen der Haushaltsplanung die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Kreisjugendwerks ist, wer seine Mitgliedschaft schriftlich gegenüber dem Vorstand des Kreisjugendwerks erklärt und die Grundsätze, Ziele und Aufgaben des Kreisjugendwerks anerkennt. Der Vorstand kann die Aufnahme binnen einer Frist von 8 Wochen schriftlich ablehnen. Die Ablehnung ist zu begründen.
- (2) Mitglieder nach Abs. 1, welche das 30. Lebensjahr vollendet haben, werden als fördernde Mitglieder geführt. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (3) Mitglieder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sind darüber hinaus die Mitglieder der dem Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt Roth-Schwabach angeschlossenen Ortvereine bis zur Vollendung des 35. Lebensjahrs, sofern für den Wirkungsbereich des jeweiligen Ortsvereins keine Gliederung des Kreisjugendwerks existiert und sie ihrer Mitgliedschaft im Kreisjugendwerk nicht schriftlich widersprochen haben. Der Widerspruch ist an den Vorstand des Kreisjugendwerks zu richten.
- (4) Mitglied ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ist außerdem, wer sich im Rahmen von Kinder- und Jugendgruppen regelmäßig und aktiv am Verbandsleben des Kreisjugendwerks beteiligt. Mitglieder nach dieser Bestimmung sind von der Gruppenleitung mindestens einmal jährlich namentlich an den Vorstand des Kreisjugendwerks zu melden.
- (5) Die Mitglieder nach Abs. 1 und Abs. 2 sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung verpflichtet.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche, an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres.
 - b) auf Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von mindestens 12 Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
 - c) durch Ausschluss gem. Abs. 6.
 - d) mit dem Verlust der Voraussetzungen nach Abs. 3 und Abs. 4.
 - e) mit dem Tod des Mitglieds.

- (7) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Verbandsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu äußern. Gegen den Ausschluss hat das betroffene Mitglied das Recht zum Einspruch beim Bezirksjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Ober- und Mittelfranken. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bleibt wirksam, solange nicht das zuständige Gremium einer übergeordneten Jugendwerksgliederung etwas anderes entscheidet.

§ 5 Gliederungen

- (1) Gliederungen des Kreisjugendwerks sind in seinem Wirkungsbereich (§1 Abs. 4) tätige Ortsjugendwerke der Arbeiterwohlfahrt.
- (2) Den Status einer Gliederung des Kreisjugendwerks erhält ein Ortsjugendwerk auf Antrag durch einen Beschluss des Kreisjugendwerksausschusses, mit dem die Aufnahme der Tätigkeit eines Ortsjugendwerks im Sinne dieser Satzung festgestellt wird.
- (3) Die Feststellung ist zu treffen, wenn das Antrag stellende Ortsjugendwerk tatsächlich Aktivitäten im Sinne von § 2 dieser Satzung entfaltet und selbst über einen demokratisch legitimierten Vorstand sowie eine Satzung verfügt, die dem sich aus der Satzung des Kreisjugendwerks ergebenden Gedanken zum Aufbau und zur Gliederung des Kreisjugendwerks sowie den hier formulierten Aufgaben und Zielen entspricht.
- (4) Gliederungen haben die sich aus der Satzung des Kreisjugendwerks ergebenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen und sind zur Zahlung von Umlagen an das Kreisjugendwerk gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung verpflichtet.
- (5) Auf Beschluss des Kreisjugendwerksausschusses kann einem Ortsjugendwerk der Status als Gliederung versagt oder entzogen werden, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 3 und Abs. 4 nicht oder nicht mehr gegeben sind. Zuvor ist dem betroffenen Ortsjugendwerk Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern. Das betroffene Ortsjugendwerk hat das Recht zum Einspruch bei der Mitgliederversammlung und beim Bezirksjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Ober- und Mittelfranken. Die Beschlüsse des Kreisjugendwerksausschusses bzw. der Mitgliederversammlung bleiben wirksam, solange nicht das zuständige Gremium einer übergeordneten Jugendwerksgliederung etwas anderes entscheidet.
- (6) Mit dem Entzug des Status als Gliederung verliert das betroffene Ortsjugendwerk das Recht den Namen „Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt“ zu führen. Ein neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen deutlich unterscheiden und darf nicht aus einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 6 Organe

- (1) Die Organe des Kreisjugendwerks sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Kreisjugendwerksausschuss
 - c) der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung und der Kreisjugendwerksausschuss geben sich jeweils eine Geschäftsordnung und führen über ihre Sitzungen Protokoll, welches jeweils vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisjugendwerks.
- (2) Der Vorstand richtet mindestens einmal pro Kalenderjahr eine Mitgliederversammlung aus. Die stimmberechtigten Mitglieder sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich per Postkarte, Brief, Fax oder E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Mitglieder ohne Stimmrecht sind mindestens 14 Tage vorher durch geeignete Terminhinweise, beispielsweise per E-Mail, über die Tagespresse, die Internetseite des Kreisjugendwerks oder per Aushang in den Jugendräumen, einzuladen.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Verbandsinteresse dies erfordert oder wenn der Vorstand des Bezirksjugendwerks der Arbeiterwohlfahrt Ober- und Mittelfranken oder mindestens ein Zehntel aller Mitglieder oder ein Drittel der Mitglieder nach §4 Abs. 1 die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert. §7 Abs. 2, Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) In der Mitgliederversammlung wahl- und stimmberechtigt sind die Mitglieder nach §4 Abs. 1 sowie die gewählten Mitglieder des Vorstandes. Eine Stimmabgabe durch den gesetzlichen Vertreter eines Mitglieds ist nicht zulässig.
- (5) Rede-, Antrags- und passives Wahlrecht besitzen alle Mitglieder, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Sinkt die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisjugendwerks unter sieben, so ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (7) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig oder wird in ihrem Verlaufe die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so kann sie innerhalb von sechs Monaten erneut einberufen werden und ist dann in jedem Fall beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Absetzung von Vorstandsmitgliedern mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder durch ein konstruktives Misstrauensvotum
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl von Delegierten
- e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Bundesjugendkonferenz
- g) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Kreisjugendwerks
- h) Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern

§ 8 Der Kreisjugendwerksausschuss

- (1) Der Kreisjugendwerksausschuss dient der Zusammenarbeit und dem Austausch der Ortsjugendwerke untereinander sowie mit dem Kreisjugendwerk. Er sichert die Mitwirkung der Ortsjugendwerke an der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Kreisjugendwerk und hat die Aufgabe, die Gründung von Ortsjugendwerken zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Er wird gebildet, sobald das Kreisjugendwerk über mindestens eine Gliederung gem. § 5 verfügt. Ist dies nicht der Fall, übernimmt seine sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben der Vorstand des Kreisjugendwerks.
- (3) Der Kreisjugendwerksausschuss besteht aus dem Vorstand des Kreisjugendwerks, je einem Delegierten aus jeder Gliederung, aus Delegierten der Mitgliederversammlung sowie einem vom Vorstand des Kreisverbands der Arbeiterwohlfahrt Roth-Schwabach benannten Vertreter, welcher an den Sitzungen stimmberechtigt teilnimmt. Die Zahl der Delegierten, welche die Mitgliederversammlung in den Kreisjugendwerksausschuss entsendet, entspricht der möglichen Gesamtzahl der Delegierten aus den Gliederungen.
- (4) Die Leitung des Kreisjugendwerksausschusses obliegt dem Vorstand. Dieser beruft den Kreisjugendwerksausschuss auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder oder bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal pro Kalenderjahr, ein. Er ist beschlussfähig, wenn er gemäß den Bestimmungen seiner Geschäftsordnung einberufen wurde und wenn mindestens ein Vorstandsmitglied, ein Delegierter der Mitgliederversammlung sowie ein Delegierter einer Gliederung anwesend sind.
- (5) Alle Mitglieder des Kreisjugendwerks und seiner Gliederungen sowie alle Mitglieder der dem Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt Roth-Schwabach angeschlossenen Ortsvereine und Vertreter übergeordneter Gliederungen des Jugendwerks können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Kreisjugendwerksausschusses teilnehmen.

§ 9 Vorstand und Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand des Kreisjugendwerks besteht aus:
 - drei gleichberechtigten Vorsitzenden, von denen mindestens zwei das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen
 - und bis zu drei Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die drei gleichberechtigten Vorsitzenden. Das Kreisjugendwerk wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei eine schriftliche oder fernmündliche Befragung und Abstimmung zulässig ist.
- (4) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er legt über seine Tätigkeit der Mitgliederversammlung gegenüber Rechenschaft ab.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus deren Mitte für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (6) Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Kreisjugendwerk führt zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion als Vorstandsmitglied.
- (7) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer berufen. Diese sind als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie nehmen an den Sitzungen der Organe des Kreisjugendwerks beratend teil.
- (8) Der Vorstand regelt die Einzelheiten der Geschäftsführung durch eine generelle Geschäftsordnung und durch Weisungen im Einzelfall.
- (9) Vor der Bestellung eines Geschäftsführers ist die Zustimmung des Vorstands des Kreisverbands der Arbeiterwohlfahrt Roth-Schwabach einzuholen.
- (10) Der Vorstand benennt einen Vertreter, der an den Sitzungen des Kreisausschusses der Arbeiterwohlfahrt Roth-Schwabach stimmberechtigt teilnimmt.

§ 10 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Beschlüsse der Organe des Kreisjugendwerks werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Kreisjugendwerks oder den Ausschluss von Mitgliedern be-

dürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln in schriftlicher und geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im jeweils ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Entfällt die zweithöchste Stimmenzahl auf mehrere Bewerber, so entscheidet unter ihnen das Los, wer an der Stichwahl teilnimmt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (4) Die Wahl der Beisitzer erfolgt per Akklamation, sofern nur bis zu drei Kandidaten vorgeschlagen werden, und kein Wunsch auf schriftliche Abstimmung geäußert wird. Ansonsten erfolgt schriftliche Abstimmung analog zu (3).
- (5) Die Wahl von Delegierten erfolgt im Block für jedes Gremium, für das Delegierte zu entsenden sind. Gewählt sind diejenigen Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen. Falls erforderlich findet bei Stimmengleichheit eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Wahlversammlung können die nicht gewählten Bewerber in absteigender Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen zu Ersatzdelegierten für den Fall bestimmt werden, dass ein oder mehrere gewählte Delegierte zur Wahrnehmung des Mandats verhindert sind.
- (6) Mandats- und Funktionsträger müssen Mitglied des Kreisjugendwerks sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften enden mit dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Kreisjugendwerk.

§ 11 Finanzierung

- (1) Das Kreisjugendwerk finanziert die Erfüllung seiner Aufgaben durch Einnahmen aus
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) Umlagen der Gliederungen
 - c) Zuschüssen des Kreisverbands der Arbeiterwohlfahrt Roth-Schwabach
 - d) Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln
 - e) Erlösen
 - f) sowie aus Spenden und sonstigen, ggf. zweckgebundenen, Zuschüssen.
- (2) Die zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Zuschüsse nach Abs. 1c sind einmal jährlich schriftlich unter Vorlage des zugrundeliegenden Haushaltsplanes beim Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt Roth-Schwabach zu beantragen.

§ 12 Aufsicht und Prüfung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine Rechnungsprüfung durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer

statt. Die Prüfung soll gemeinsam mit den Revisoren des Kreisverbands der Arbeiterwohlfahrt Roth-Schwabach durchgeführt werden. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

- (2) Das Amt als Vorstandsmitglied ist mit demjenigen als Rechnungsprüfer unvereinbar.
- (3) Das Kreisjugendwerk ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber seinen Gliederungen verpflichtet. Es erkennt das Recht zur Aufsicht und Prüfung durch die übergeordneten Jugendwerkgliederungen an. Die zur Prüfung berechtigten Gliederungen und Personen können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge des Kreisjugendwerks nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.

§ 13 Ausschluss und Auflösung

- (1) Mit dem Ausschluss des Kreisjugendwerks aus dem Bezirksjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Ober- und Mittelfranken verliert es das Recht, den Namen „Kreisjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Roth-Schwabach“ zu führen. Ein neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen deutlich unterscheiden und darf nicht aus einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
- (2) Bei Auflösung des Kreisjugendwerks oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt dessen Vermögen an den Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt Roth-Schwabach, der es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde am 29.11.2009 einstimmig beschlossen.
 - a) Die erste Änderung erfolgte durch Vorstandsbeschluss gem. § 14 Abs. 2 am 13.09.2010.
 - b) Die zweite Änderung erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 03.12.2010
 - c) Die dritte Änderung erfolgte durch Vorstandsbeschluss gem. § 14 Abs. 2 am 03.02.2014.
 - d) Die vierte Änderung erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 12.05.2015.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsbestandteile von denen das Amtsgericht die Eintragung in das Vereinsregister, von denen das zuständige Finanzamt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit oder von denen übergeordnete Jugendwerkgliederungen die Aufnahme des Kreisjugendwerks abhängig machen, entsprechend abzuändern oder zu ergänzen, soweit dadurch der Wesensgehalt dieser Satzung nicht beeinträchtigt wird.